

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Bundesamt für Kultur (BAK)
Fachstelle Operative Direktionsgeschäfte
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Zürich, 21. September 2026

**ÄNDERUNG DES SPRACHENGESETZES (ART. 15 SPG): VERNEHMLASSUNGSANTWORT DES
DACHVERBANDS LEHRERINNEN UND LEHRER SCHWEIZ (LCH)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) begrüsst die Möglichkeit im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Sprachengesetzes (Art. 15 SpG) Stellung zu nehmen. Der LCH äussert sich in dieser Vernehmlassung als die Stimme von rund 55'000 Lehr- und Fachpersonen aller Bildungsstufen – von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II (Berufsbildung und Mittelschulen). Der LCH setzt sich auf nationaler und interkantonalen Ebene für eine qualitativ hochstehende öffentliche Schule ein.

Der LCH sieht die Mehrsprachigkeit als einen tragenden Pfeiler der schweizerischen Identität und des nationalen Zusammenhalts. Für den LCH besitzt dieses Thema eine fundamentale Bedeutung: Als Dachverband vertritt er auch Lehrpersonen in mehrsprachigen Kantonen – namentlich im dreisprachigen Graubünden sowie in den mehrsprachigen Kantonen Bern, Freiburg und Wallis – und ist daher mit den komplexen sprachlichen und pädagogischen Realitäten vor Ort bestens vertraut.

Der LCH bekennt sich zum verfassungsmässigen und gesellschaftlichen Auftrag, die Mehrsprachigkeit in den Landessprachen sowie in Englisch zu fördern. Das Ziel der Volksschule muss es sein, den Lernenden tragfähige, anwendungsbezogene und an den Bildungsübergängen anschlussfähige Sprachkompetenzen zu vermitteln und das gegenseitige Verständnis der Sprachregionen nachhaltig zu vertiefen.

Gleichzeitig verlangt pädagogische Qualität auch bildungspolitische Transparenz. Der LCH stellt mit Besorgnis fest, dass seit über zwei Jahrzehnten eine gravierende Diskrepanz zwischen den politisch vorgegebenen Zielen im Fremdsprachenunterricht und der schulischen Realität besteht. Das systematische Bildungsmonitoring, wie die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK), sowie die kontinuierlichen Erfahrungen aus der Schulpraxis belegen übereinstimmend, dass unter den aktuellen Rahmenbedingungen ein beträchtlicher Teil der Lernenden die geforderten Kompetenzniveaus nachweislich nicht erreicht. Die vorgegebenen Ziele sind unter den bestehenden zeitlichen, personellen und strukturellen Voraussetzungen oft uneinlösbar.

Der LCH verbindet die staatspolitische Verantwortung für die Verständigung zwischen den Sprachregionen mit der pädagogischen Verpflichtung, den Fremdsprachenunterricht lernwirksam, chancengerecht und anschlussfähig zu gestalten. Dies erfordert, dass die Schulsprache und die DaZ-Förderung als Fundament gesichert sind, Bildungsübergänge in die Sekundarstufe II verlässlich funktionieren und die Ziele mit den realen Ressourcen an den Schulen übereinstimmen. Als Stimme der Schulpraxis fordert der LCH deshalb Rahmenbedingungen, die den Sprachunterricht stärken und die Fremdsprachen im Schulalltag pädagogisch machbar sichern.

Gestützt auf breite Konsultationen seiner Mitgliedsorganisationen nimmt der LCH zu den vorgeschlagenen Revisionsvarianten wie folgt Stellung.

Variante 1: Ablehnung

a) Begründung der Ablehnung

Der LCH lehnt die vorgeschlagene Variante 1 ab. Die bundesgesetzliche Verankerung des bisherigen 5/7-Modells (HarmoS Art. 4) sowie die Festschreibung eines formalen Anspruchs auf «gleichwertige Kompetenzen» in zwei Fremdsprachen gehen an den Erfordernissen und Erfahrungen der Schulpraxis vorbei. Ein Festhalten am aktuellen Modell findet unter Lehrpersonen zu wenig Rückhalt; eine deutliche Mehrheit fordert eine Abkehr von starren Modellvorgaben hin zu flexibleren Lösungen. Das umstrittene Modell 5/7 per Bundesgesetz festzuschreiben würde die bestehenden Umsetzungsschwierigkeiten nicht lösen, sondern notwendige Weiterentwicklungen blockieren.

b) Detaillierte Stellungnahme zur Variante 1

- **Fehlende empirische und praktische Evidenz für den frühen Doppelstart:** Die Schulpraxis und die fachdidaktische Forschung der letzten zwanzig Jahre belegen übereinstimmend, dass das gleichzeitige Unterrichten zweier Fremdsprachen auf der Primarstufe (Zyklus 2) nicht zu den erhofften nachhaltigen Kompetenzgewinnen geführt hat. Es gibt keine überzeugenden empirischen Belege für substanzielle Vorteile des Modells 5/7 gegenüber anderen Modellen.
- **Illusionärer Gleichwertigkeitsanspruch (Abs. 3):** Die gesetzliche Verpflichtung, wonach Lernende am Ende der obligatorischen Schulzeit über «gleichwertige Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und in Englisch» verfügen müssen, ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Angesichts der allgegenwärtigen Präsenz des Englischen im Alltag, in Medien und in der digitalen Lebenswelt der Jugendlichen im Vergleich zu den begrenzten Kontakt- und Immersionszeiten in der zweiten Landessprache ist das Erreichen gleichwertiger Niveaus für viele Lernende strukturell nicht erreichbar.

Variante 2: Annahme mit Vorbehalt

a) Begründung der Annahme (mit Vorbehalt)

Der LCH stimmt der Variante 2 im Grundsatz als pragmatischem bildungspolitischen Kompromiss zu. Variante 2 eröffnet den Kantonen den erforderlichen Gestaltungsraum, indem sie den Einstiegszeitpunkt der zweiten Landessprache innerhalb der Primarschule (Zyklus 2) flexibilisiert und auf die formale Festschreibung einer unrealistischen Kompetenz-Gleichwertigkeit im Gesetzestext verzichtet.

Der LCH betont, dass die Unterstützung der Variante 2 einen Kompromiss darstellt, da sich zahlreiche seiner Mitgliedsorganisationen breitere kantonale Gestaltungsräume wünschen, als dies Variante 2 zulassen würde. Aus staatspolitischen Überlegungen heraus unterstützt aber eine Mehrheit der Mitgliedsorganisationen diese Variante.

Zudem erfolgt die Zustimmung des LCH ausdrücklich unter Vorbehalt. Sie ist an die Bereinigung problematischer Formulierungen im Gesetzestext (siehe Gegenvorschlag des LCH) sowie an ein verbindliches Massnahmenpaket geknüpft, das realistische Zieldefinitionen, gesicherte Ressourcen und tragfähige pädagogische Rahmenbedingungen garantiert.

b) Detaillierte Stellungnahme zu Variante 2

- **Stärkung der Schulsprache:** Variante 2 ermöglicht es den Kantonen, den Fremdsprachenunterricht in der Primarstufe auf eine Fremdsprache zu fokussieren sowie den Unterrichtsbeginn der zweiten Landessprache flexibel festzulegen. Dies schafft zeitlichen Raum für eine vertiefte Vermittlung der lokalen Unterrichtssprache sowie der gezielten Förderung von Deutsch als Zweitsprache (DaZ).
- **Kritik an der gesetzlichen Verschärfung der Unterrichtsdauer:** Die Formulierung des Bundesrates, wonach der Unterricht in der zweiten Landessprache zwingend «bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit dauert», stellt eine Verschärfung gegenüber dem HarmoS-Konkordat dar.
- **Anschlussfähigkeit an aufnehmende Bildungsstufen sichern:** Die Anschlussfähigkeit der Fremdsprachen muss durch gegenseitig durch die abgebende und die aufnehmende Stufe abgestimmt sein. Für den Übertritt an Mittelschulen (Gymnasien, Fachmittelschulen) sowie in die berufliche Grundbildung (je nach Lehrgang) müssen gemeinsam transparente, verbindliche Eingangsniveaus definiert werden, die durch gezielte Anschlussförderung abgesichert werden.

- **Auswirkungen auf die Lehrpersonenbildung:** Die Qualität des Fremdsprachenunterrichts hängt wesentlich von den fachlichen und didaktischen Kompetenzen der Lehrpersonen ab. Die Schulträger müssen durch attraktive Ausbildungsmodelle und gute Anstellungsbedingungen sicherstellen, dass genügend qualifizierte Lehrpersonen vorhanden sind. Die Fremdsprachenkompetenzen der Lehrpersonen müssen als Teil der PH-Ausbildung oder durch Nachqualifikationen gezielt gefördert und geprüft werden. Sprach- und Kulturaufenthalte in den Zielregionen sollen ein von den Bildungsträgern voll finanzierter, obligatorischer Bestandteil der Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen werden. Zudem sind zweisprachige und immersive Studienangebote gezielt auszubauen. Die interkantonale Anerkennung und Mobilität der Lehrpersonen müssen uneingeschränkt gewährleistet bleiben.
- **Besondere Situation in mehrsprachigen Kantonen:** Ein eidgenössisches Sprachengesetz muss den Gegebenheiten mehrsprachiger Kantone Rechnung tragen. Im dreisprachigen Graubünden sowie in zweisprachigen Kantonen stehen die Volksschulen vor hochkomplexen Anforderungen. Auch kantonale Besonderheiten wie das Wahlpflichtfach Italienisch im Kanton Uri müssen geschützt bleiben. Eine Bundesregelung muss bewährte kantonale und regionale Lösungen weiterhin zulassen.
- **Sicherung der Unterrichtslektionen (Kompensationsgarantie):** Sollten Kantone durch die Nutzung der Gestaltungsspielräume von Variante 2 Fremdsprachenlektionen in der Primarstufe reduzieren oder verschieben, dürfen diese Lektionen keinesfalls gestrichen werden. Freiwerdende Lektionen sind zur Stärkung anderer Fächer im Schulsystem zu belassen.
- **Gelebter Zusammenhalt durch reale Begegnung:** Der nationale Zusammenhalt entsteht nicht primär durch formalen Sprachunterricht im Klassenzimmer, sondern durch persönliche Begegnungen zwischen Menschen der verschiedenen Sprachregionen. Die Förderung der nationalen Kohäsion ist eine gesamtgesellschaftliche Verbundaufgabe und darf nicht einseitig auf die Volksschule abgewälzt werden. Zur Stärkung von Sprachaustauschprogrammen (physisch oder digital) steht ein substanzieller Ausbau personeller und finanzieller Ressourcen an. Um Lehrpersonen zu unterstützen, sind kommunal oder kantonal feste Pensen für Mobilitäts- und Austauschbeauftragte einzurichten.
- **Strukturelle Komplexität und Ressourcenbedarf eines Systemwechsels:** Eine Neuausrichtung des Fremdsprachenunterrichts bedingt eine mehrjährige, koordinierte Übergangsphase. Die Revision des Lehrplans 21, die Aushandlung neuer Stundentafeln, die Neuentwicklung von Lehrmitteln (die im Zyklus 3 von Beginn an statt aufbauend ansetzen müssten) sowie die Anpassung der Lehrpersonenbildung erfordern mehrjährige Vorlaufzeiten und erhebliche personelle und finanzielle Mittel.

Gegenvorschlag des LCH zu Art. 15 Abs. 3 SpG

Um den Fremdsprachenunterricht in der Schweiz pädagogisch wirksam, schulpraktisch tauglich und staatspolitisch tragfähig weiterzuentwickeln, schlägt der LCH folgenden Gegenvorschlag vor, verbunden mit einem verbindlichen Massnahmenpaket zu den Rahmenbedingungen:

Vorschlag Bundesrat (Variante 2)	Gegenvorschlag LCH
«Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen Fremdsprachenunterricht ein, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen. Der Unterricht in den Landessprachen trägt den kulturellen Aspekten eines mehrsprachigen Landes Rechnung. Der Unterricht in der zweiten Landessprache beginnt in der Primarschule und dauert bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. »	«Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen Fremdsprachenunterricht ein, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende der obligatorischen Schulzeit über nach Leistungsniveaus und Sprachen differenzierte, anschlussfähige Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Fremdsprache verfügen. Der Unterricht in den Landessprachen trägt den kulturellen Aspekten eines mehrsprachigen Landes Rechnung. Der Unterricht in der zweiten Landessprache beginnt in der Primarschule und dauert regulär bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit. Bund und Kantone stellen bei den Bildungsübergängen koordinierte Grundkompetenzen sowie die für deren Erreichung notwendigen Rahmenbedingungen sicher. »

Zusätzlich verlangt der LCH, dass im erläuternden Bericht des Bundesrates (Botschaft) die bisherige Forderung nach einer formalen «Gleichwertigkeit der Kompetenzen» beider Fremdsprachen explizit gestrichen wird. Das Einverständnis des LCH zu dieser modifizierten Variante 2 ist an die Einlösung folgender Massnahmen gekoppelt (siehe folgende Begründung des Gegenvorschlags):

Begründung des Gegenvorschlags

1. Differenzierte Zielprofile nach Bildungsgängen

Die Grundkompetenzen müssen aufgrund der Ergebnisse des Bildungsmonitorings überprüft und mit den tatsächlichen Lernzeiten, den unterschiedlichen Erwerbsbedingungen der Sprachen und den schulischen Rahmenbedingungen abgestimmt werden. Die Erfahrung in der Praxis zeigt, dass sich die erreichten Kompetenzen je nach Sprache, sprachlicher Aktivität und Lernkontext deutlich unterscheiden. Die Ergänzung **«nach Leistungsniveaus und Sprachen differenzierte Kompetenzen»** trägt diesem Umstand Rechnung. Statt einer fiktiven Gleichwertigkeit sind stattdessen funktionale, sprachspezifische und anforderungsdifferenzierte Kompetenzprofile zu definieren. Diese ermöglichen es den Schulen, den unterschiedlichen Voraussetzungen und Leistungszügen (Grundanforderungen vs. erweiterte Anforderungen) pädagogisch gerecht zu werden.

Angesichts der rasanten Verbreitung digitaler Technologien, insbesondere der Künstlichen Intelligenz (KI), ist zudem eine Revision der Ziele des Fremdsprachenunterrichts angezeigt, welche sich stärker auf Mündlichkeit, Hörverstehen, interkulturelle Diskursfähigkeit und Sprachbewusstsein fokussieren.

2. Anschlussfähigkeit durch koordinierte Grundkompetenzen

Unterschiedliche kantonale Umsetzungsmodelle und Einstiegszeitpunkte sind aus Sicht des LCH vertretbar, solange die **Anschlussfähigkeit** an den Schnittstellen des Bildungssystems gewährleistet bleibt. Wichtig ist ein kontinuierlicher Kompetenzaufbau, der zu übergangsfähigen Kompetenzen führt.

Die Ergänzung **«Bund und Kantone stellen bei den Bildungsübergängen koordinierte Grundkompetenzen sicher»** schafft Transparenz und Verlässlichkeit beim Übergang vom Zyklus 2 in den Zyklus 3 sowie beim Übertritt in die Sekundarstufe II (Maturitätsschulen, Fachmittelschulen und Berufsbildung). Sie schützt Lernende vor Bildungsbrüchen bei kantonalen Wohnortwechseln.

Es braucht ein systematisches Monitoring und Evaluation kantonaler Lösungen, um die Übereinstimmung von Rahmenbedingungen und Zielen festzustellen. Es gilt eine Überlastung der Lernenden durch verkürzte oder verdichtete Lernzeiten zu minimieren. Erfolgreiche kantonale Modelle sollen national als Anregung aufgezeigt werden.

3. Gesetzliche Pflicht zur Sicherung der Rahmenbedingungen

Grundkompetenzen als Mindeststandards bleiben wirkungslos, wenn die Voraussetzungen im Unterrichtsalltag fehlen. Mit der Ergänzung «Bund und Kantone stellen die für deren Erreichung notwendigen Rahmenbedingungen sicher» wird ein expliziter Gesetzesauftrag zur Sicherung der Rahmenbedingungen aufgenommen, die für einen wirksamen Spracherwerb unverzichtbaren Ressourcen bereitzustellen. Dazu gehören ausser den bei Variante 2 aufgeführten Punkten auch:

- **Sprachenlernen im Halbklassenunterricht oder Teamteaching:** Sprachenlernen ist Interaktionsunterricht. Effektive Binnendifferenzierung und echte Sprechgelegenheiten lassen sich in grossen, heterogenen Klassen nicht realisieren. Halbklassenunterricht oder Teamteaching sind eine Grundbedingung für Unterrichtsqualität. Zudem müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die auch immersive Lernformen begünstigen.
- **Gezielte Förderung der Schulsprache und DaZ:** Die Schulsprache bildet das Fundament jeglichen Bildungserfolgs. Lernende mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) müssen auf allen Schulstufen (inklusive der Sekundarstufe II) durch zusätzliche Ressourcen systematisch gefördert werden – bevor und während Fremdsprachen unterrichtet werden.

4. Bildungsgerechtigkeit

Von einem späteren Beginn oder einer Verkürzung der Lernzeit besonders betroffen sein könnten Lernende aus sozial benachteiligten Kontexten, da ihnen weniger Möglichkeiten zur Kompensation fehlender schulischer Lernzeit in geringerem Masse zur Verfügung stehen. Variante 2 ohne Zusatz birgt daher das Risiko, bestehende Bildungsungleichheiten zu verstärken und den Zugang zu höheren Kompetenzniveaus in der zweiten Landessprache stärker von den individuellen Ressourcen der Familien abhängig zu machen.

Zusammenfassung

Variante 1 verkennt die Realität an den Schulen und würde das nicht umsetzbare Ziel der Gleichwertigkeit verankern. Variante 2 weist in die richtige Richtung, bedarf jedoch einer Präzisierung im Gesetzestext und der Koppelung an wirksame Rahmenbedingungen.

Der Gegenvorschlag des LCH zeichnet einen tragfähigen Pfad zur Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts in der Schweiz auf: Er anerkennt das staatspolitische Bekenntnis zur zweiten Landessprache ab der Primarstufe, schafft durch nach Bildungsgängen differenzierte Zielprofile pädagogische Machbarkeit, sichert die Anschlussfähigkeit an den Schnittstellen und garantiert die notwendigen Rahmenbedingungen.

Mit freundlichen Grüßen
Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

Im Namen der Geschäftsleitung:



Dagmar Rösler
Präsidentin LCH



Dr. Beat A. Schwendimann
Leiter Pädagogik LCH